



# Werkstattordnung

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Holzwerkstatt der OMA gemeinnützige Gesellschaft mbH zur Förderung der Inklusion.

(2) Jeder Nutzer der Werkstatt ist zur Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung verpflichtet. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, entscheidet im Einzelfall der Werkstattleiter.

## § 2 Aufgabe der Werkstatt, Leitung und Nutzungsberechtigte

(1) Neben der Nutzung der Holzwerkstatt durch die OMA gGmbH (Auftragsbearbeitung, Durchführung von Workshops und Praktika) können Interessierte die Werkstatt anmieten/nutzen, um eigene Holzarbeiten durchzuführen. Das Werkstattpersonal ist hierbei nach Möglichkeit und eigenem Ermessen bei der Aneignung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten behilflich.

(2) Die Werkstatt wird von einem Werkstattleiter geführt.

(3) Die Holzwerkstatt kann nach Vereinbarung mit dem Werkstattleiter und unter seiner Aufsicht genutzt werden.

(4) Eine unbeaufsichtigte Nutzung der Werkstatt ist nach Absprache auf eigenes Risiko möglich. Alle Vorschriften der Werkstattordnung sind dabei einzuhalten.

(5) Den Nutzern stehen Geräte und Maschinen für die Bearbeitung von Holzwerkstoffen zur Verfügung.

## § 3 Nutzungsbeschränkungen und –verbot

(1) Die Nutzung der Werkstatt durch den Nutzer erfolgt nur zu den mit dem Werkstattleiter vereinbarten Terminen.

(2) Ohne den Werkstattleiter sind das Betreten der Werkstatt und das Arbeiten in der Werkstatt nicht gestattet. Die Ausnahme entsteht durch anderweitige Absprache, z.B. Vermietung. Den Weisungen des Werkstattleiters ist Folge zu leisten.

(3) Kindern ist das Betreten des Werkstattbereichs aus Sicherheitsgründen nur im Beisein von Erziehungsberechtigten erlaubt.





(4) Schwangere sind verpflichtet den Werkstattleiter über ihre Schwangerschaft zu informieren. Diese Personen können von der Nutzung der Holzwerkstatt ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Werkstattleiter.

(5) In der Werkstatt besteht Rauch- und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkoholeinfluss. Essen und Trinken sowie die Lagerung von Lebensmitteln sind im gesamten Werkstattbereich verboten, außer im Aufenthaltsraum.

(6) Das Mitbringen von Tieren in die Werkstatt ist nicht gestattet.

(7) Das Tragen von Schmuck (etwa Ringe und Ketten) ist verboten. Lange offene Haare müssen mit Mütze, Kopftuch oder Haargummi geschützt werden, um ein gefahrungsfreies Arbeiten zu sichern.

#### § 4 Durchführung von Vorhaben (Projekten)

(1) Vor Arbeitsbeginn ist die Projektausführung mit dem Werkstattleiter abzustimmen. Der Umfang von Projekten ist aus Sicherheitsgründen den Werkstattbedingungen anzupassen, so dass die geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere sind Feuerlöscher, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten, Sicherheitsabstände einzuhalten sowie Werkstatthöhe und –tiefe zu beachten.

(2) Bei mehrtägigen, umfangreichen Vorhaben ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit dem Werkstattleiter die Durchführbarkeit zu prüfen. Er entscheidet darüber und/oder kann die Genehmigung mit Auflagen versehen. Insbesondere die Lagerung jeglicher Materialien und Werkstücke ist im Arbeitsbereich/Erdgeschoss nicht erlaubt. Über eine Lagerung in der zweiten Ebene der Werkstatt entscheidet der Werkstattleiter.

#### § 5 Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung

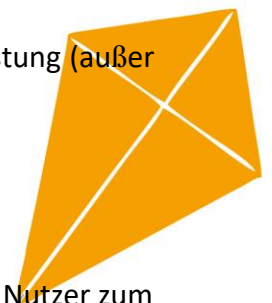
(1) Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jeder Nutzer geeignete Arbeitsbekleidung zu tragen.

(2) Jeder Nutzer der Werkstatt ist verpflichtet, die für die jeweilige Tätigkeit notwendige persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Gehörschutz und Schutzbrillen sowie festes Schuhwerk zu benutzen.

(3) Der Nutzer ist für die Beschaffung seiner Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung (außer Gehörschutz und Schutzbrille) verantwortlich.

#### § 6 Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen

(1) Vor der Nutzung der Holzbearbeitungsmaschinen in der Werkstatt haben sich Nutzer zum arbeitsgerechten Verhalten in der Werkstatt unterweisen und an den Maschinen durch den





Werkstattleiter einweisen zu lassen. Die Durchführung der Unter- und Einweisung ist im Unterweisungsbuch zu bestätigen.

(2) Bei Maschinen, die den Besitz eines Maschinenscheins voraussetzen, muss dieser vor Benutzung vorgelegt werden.

(3) Der Nutzer ist zur Arbeit in der Werkstatt nur nach erfolgter Unter- und Einweisung gemäß Abs. 1 berechtigt. Er hat Unter- und Einweisung Folge zu leisten. Maschinen sind nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des Werkstattleiters in Betrieb zu nehmen.

(4) Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit des Arbeitsgerätes oder der Holzbearbeitungsmaschine ist sofort die Arbeit einzustellen und der Werkstattleiter zu benachrichtigen.

(5) Es sind die Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen der einzelnen Maschinen, einschließlich gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. die Unfallverhütungsvorschrift GUV-R 500 Pkt.2.23 „Betreiben von Maschinen zur Holzbe- und Verarbeitung“, zu beachten.

(6) Mängel und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen sind sofort dem Werkstattleiter zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.

(7) Die Wartung und Pflege der in der Holzwerkstatt befindlichen Werkzeuge und Maschinen obliegen dem Werkstattleiter.

(8) Bei durch den Nutzer in die Werkstatt eingebrachten elektrischen Arbeitsmitteln (z.B. Handbohrmaschine, Stichsäge) muss die aktuelle Überprüfung des Gerätes gemäß GUVV A3 (elektrische Anlagen und Betriebsmittel) nachgewiesen werden. Elektrische Betriebsmittel des Nutzers dürfen ohne einen entsprechend aktuellen Nachweis nach Satz 1 nicht in Betrieb gesetzt werden.

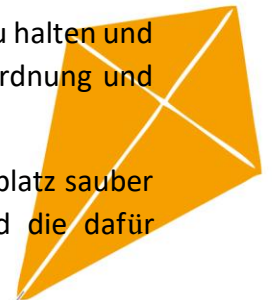
## § 7 Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die produktspezifischen Sicherheitshinweise vorab in Erfahrung zu bringen und sorgsam zu beachten.

## § 8 Verhalten am Arbeitsplatz

(1) Der Nutzer der Holzwerkstatt ist verpflichtet, seinen Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und ihn so zu sichern, dass keine Gefährdung anderer Personen entstehen kann (Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz).

(2) Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Werkstatt ist der beanspruchte Arbeitsplatz sauber und ordentlich vom Nutzer zu hinterlassen. Die entstandenen Produkte und die dafür verwendeten Materialien sind vom Nutzer aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.





(3) Ist eine nachträgliche Reinigung durch das Personal notwendig, wird diese mit 22€ pro Stunde in Rechnung gestellt.

(4) Persönliche Materialien des Nutzers können aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in den Werkstätten gelagert werden.

## § 9 Verhalten bei Arbeitsunfällen

Jeder Arbeitsunfall ist vom Nutzer unverzüglich dem Werkstattleiter zu melden. Arbeitsunfälle sind in das Verbandsbuch einzutragen.

## § 10 Informationspflicht

Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich vor einer Tätigkeit in der Werkstatt in den entsprechenden Aushängen über richtiges Verhalten im Werkstattbereich und bei Notfällen, insbesondere bei Bränden, zu informieren.

## § 11 Ordnungsverstöße

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann der Werkstattleiter ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes

Nutzungsverbot aussprechen.

## § 12 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für von ihm in die Werkstatt miteingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung der OMA gGmbH hierfür ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Geltung dieser Ordnung tritt mit Betreten der Werkstatt in Kraft.

(2) Die Ordnung wird unmittelbar mit ihrer Bekanntmachung wirksam und ist Teil jeder werkstattbezogenen Vereinbarung.

